

## 3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

### 3.1 Grundsätzliches

#### **Wo bin ich versicherungspflichtig?**

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

#### **Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?**

Alle 4 Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet. Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe „Rente“ und „Pension“ werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich „Pension“, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland „Rente“ genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von „Pension“ gesprochen. In Deutschland steht der Begriff „Pension“ vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

### **Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?**

Sie erhalten eine Rente bzw. Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben. Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

### **Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?**

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

**Wichtig:** Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

### **Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?**

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet

das Verfahren mit den Versicherungsträgern der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse.

Infos zu den Versicherungsträgern in der Schweiz finden Sie unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) sowie unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) im Internet. Im Folgenden sind die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion aufgeführt:

**Pensionsversicherungsanstalt  
Vorarlberg**

Zollgasse 6  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 (0)50303  
Fax +43 (0)50303 398 50  
[pva-lsv@pensionsversicherung.at](mailto:pva-lsv@pensionsversicherung.at)  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

**AHV/IV/FAK-Anstalten  
Liechtenstein**

Gerberweg 2, Postfach 84  
FL-9490 Vaduz  
Tel. +423 238 16 16  
Fax +423 238 16 00  
[ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li)  
[www.ahv.li](http://www.ahv.li)

**Sozialversicherungsanstalt  
St. Gallen**

Brauerstr. 54  
CH-9016 St. Gallen  
Tel. +41 (0)71 282 66 33  
Fax +41 (0)71 282 69 10  
[info@svasg.ch](mailto:info@svasg.ch)  
[www.svasg.ch](http://www.svasg.ch)

**Ausgleichskasse und IV-Stelle  
Appenzell Innerrhoden**

Poststr. 9, Postfach 62  
CH-9050 Appenzell  
Tel. +41 (0)71 788 18 30  
Fax +41 (0)71 788 18 40  
[info@akai.ch](mailto:info@akai.ch)  
[www.akai.ch](http://www.akai.ch)

**Ausgleichskasse u. IV-Stelle  
Appenzell Ausererrhoden**

Kasernenstr. 4  
CH-9102 Herisau 2  
Tel. +41 (0)71 354 51 51  
Fax +41 (0)71 354 51 52  
[info@ahv-iv-ar.ch](mailto:info@ahv-iv-ar.ch)  
[www.ahv-iv-ar.ch](http://www.ahv-iv-ar.ch)

**Amt für AHV und IV  
Thurgau**

St. Gallerstr. 13  
CH-8501 Frauenfeld  
Tel. +41 (0)52 724 71 71  
Fax +41 (0)52 724 72 72  
[info@aai-tg.ch](mailto:info@aai-tg.ch)  
[www.aktg.ch](http://www.aktg.ch)

**Sozialversicherungsanstalt  
Zürich**

Röntgenstr. 17  
CH-8087 Zürich  
Tel. +41 (0)44 448 50 00  
Fax +41 (0)44 448 55 55  
[info@svazurich.ch](mailto:info@svazurich.ch)  
[www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch)

**Sozialversicherungsamt  
Schaffhausen**

Oberstadt 9  
CH-8200 Schaffhausen  
Tel. +41 (0)52 632 61 11  
Fax +41 (0)52 632 61 99  
[auskunft@svash.ch](mailto:auskunft@svash.ch)  
[www.svash.ch](http://www.svash.ch)

### **Schweizerische Ausgleichskasse**

Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3100  
CH-1211 Genf 2  
Tel. +41 (0)22 795 91 11  
Fax +41 (0)22 795 97 05  
www.zas.admin.ch

### **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Ruhrstr. 2  
D-10704 Berlin  
Tel. +49 (0)30 865 0  
Fax +49 (0)30 865 272 40  
drv@drv-bund.de  
www.drv-bund.de

### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

auch: Verbindungsstelle für die  
Schweiz und Liechtenstein  
Gartenstr. 105  
D-76135 Karlsruhe  
Tel. +49 (0)721 825 0  
Fax +49 (0)721 825 212 29  
post@drv-bw.de  
www.drv-bw.de

### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

auch: Verbindungsstelle für Österreich  
Thomas-Dehler-Str. 3  
D-81737 München  
Tel. +49 (0)89 6781 0  
Fax +49 (0)89 6781 2345  
service@drv-bayernsued.de  
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechtage an. Die Termine für 2011 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

## Internationale Sprechtage 2011

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
<b>Dornbirn</b>	11.01.2011 08.02.2011 01.03.2011 12.04.2011 10.05.2011 07.06.2011 12.07.2011 09.08.2011 13.09.2011 11.10.2011 08.11.2011 13.12.2011	PVA, SVA, DRV  AHV FL nur am 01.03.2011 und am 13.09.2011	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva. sozvers.at
<b>Riezlern</b>	12.01.2011 13.04.2011 13.07.2011 12.10.2011	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walserstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva. sozvers.at
<b>Vaduz</b>	17.03.2011 16.06.2011 22.09.2011 15.12.2011	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
<b>St. Gallen</b>	16.03.2011 15.06.2011 21.09.2011 14.12.2011	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauherstr. 54 9016 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
<b>Konstanz</b>	16.02.2011 15.06.2011 12.10.2011 07.12.2011	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
<b>Singen</b>	05.04.2011 25.10.2011	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bührer-Str. 2 78224 Singen	Tel.+49 (0) 7731 822 710
<b>Lindau</b>	15.03.2011 14.06.2011 20.09.2011 20.12.2011	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau	Tel.+49 (0) 8382 918-305

\*Abkürzungen:

PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich)

DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland)

SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz)

AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

**In den folgenden Abschnitten finden Sie Näheres zu den Renten- und Pensionssystemen in den 4 Staaten der Bodenseeregion.**

**Österreich**

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### **3.2 Pensionsversicherung in Österreich**

#### **Wie sieht das System der Alterssicherung in Österreich aus?**

Die österreichische Pensionsversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbständigen und Bauern. Sie funktioniert nach dem Umlageverfahren. Mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) wurde zum 1. Januar 2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen, das die meisten Berufsgruppen außer Beamten und bestimmte freie Berufe umfasst.

Zusätzlich zur Pflichtversicherung besteht in Österreich die Möglichkeit der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen. Mit der Abfertigung „neu“ wurde 2003 ein gesetzliches Instrument zur Absicherung der Beschäftigten eingeführt, das unter anderem zur Altersvorsorge genutzt werden kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel I.4.2 Arbeitsrecht in Österreich.

#### **Wen betreffen die Neuregelungen der Pensionsharmonisierung?**

Die Neuregelungen nach dem APG betreffen unselbständig und selbständig Erwerbstätige, die am 1. Januar 2005 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie alle Personen, die zum 1. Januar 2005 oder später erstmals pensionsversichert waren bzw. sind.

Die Bestimmungen zur Korridor pension und Schwerarbeits pension können auch von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden, in Anspruch genommen werden. Für diese gelten ansonsten, soweit sie am 1. Januar 2005 in der Pensionsversicherung erfasst waren, die Regelungen nach dem alten System.

#### **Wie hoch ist der Beitragssatz in der Pensionsversicherung?**

Der Beitragssatz für die Pensionsversicherung liegt für Arbeitnehmer bei 10,25% des Bruttolohns, der Arbeitgeberanteil beträgt 12,55%. Übersteigt Ihr monatliches Bruttoeinkommen die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage von 4.200€ (2011), dann wird der Teil, der über dieser Grenze liegt, nicht zur Beitragsberechnung herangezogen.

Die Beitragszahlungen werden vom Lohn einbehalten und über die Krankenkassen an die Pensionsversicherungsanstalt weitergeleitet.

**Österreich**

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

**Welche Leistungen bietet die Pensionsversicherung?**

Die österreichische Pensionsversicherung deckt Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen ab. Es handelt sich dabei um:

- › Alterspension,
- › Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer,
- › Korridorpension,
- › Schwerarbeitspension,
- › Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- › Witwen-/Witwerpension; seit 2010 auch für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/innen,
- › Waisenpension.

Außerdem werden Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation übernommen.

**Wann kann ich regulär in Pension gehen?**

Das ordentliche Pensionsalter tritt für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für Frauen derzeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein. Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen pro Jahr um 6 Monate erhöht, bis es im Jahr 2033 ebenfalls bei 65 Jahren liegt.

**Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Es müssen mindestens die folgenden Wartezeiten gegeben sein:

Erforderliche Wartezeit	
Altes System (vor 1955 geboren)	Neues System (ab 1955 geboren)
<ul style="list-style-type: none"> <li>– 180 Beitragsmonate (15 Jahre) oder</li> <li>– 300 Versicherungsmonate (25 Jahre) oder</li> <li>– 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag</li> </ul>	180 Versicherungsmonate (15 Jahre), davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit
<p>Bei den <b>Versicherungszeiten</b> wird im alten System zwischen Beitragszeiten und Ersatzzeiten unterschieden. Im neuen System fällt diese Unterscheidung weg.</p> <p><b>Beitragszeiten</b> sind Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung sowie Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und eingekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten.</p> <p><b>Ersatzzeiten</b> sind Zeiten, die als Versicherungszeiten anerkannt werden, ohne dass dafür bis Dezember 2004 Beiträge geleistet wurden. Dazu zählen z.B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld und Kindererziehungszeiten bis zu 48 Monate nach der Geburt. Seit dem 1. Januar 2005 gelten solche Zeiten für Personen, die ab 1955 geboren sind, als <b>besondere Beitragszeiten</b>.</p>	

**Wird meine Pension nach dem alten oder nach dem neuen System berechnet?**

Je nach Geburtsjahr und Zeitpunkt, zu dem Sie erstmalig versichert sind, gilt nur die alte, nur die neue oder die Parallelrechnung:

- Für die Jahrgänge vor 1955 gilt das alte Berechnungssystem.
- Für Personen, die 1955 oder später geboren und ab dem 1. Januar 2005 erstmals pensionsversichert sind, gilt das neue System.
- Für Personen, die 1955 oder später geboren sind und die sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2005 mindestens 36 Monate versichert waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, bei der sowohl eine Pension nach der alten Methode als auch eine Pension nach der neuen Methode ermittelt wird. Ausgezahlt wird der gewichtete Durchschnitt, das heißt je nach Anzahl der Versicherungsjahre vor und nach der Gesetzesänderung wird die Pensionshöhe nach der alten und nach der neuen Methode anteilig berücksichtigt. Verluste aus der Gesetzesänderung sind je nach Pensionsstichtag auf 5 bis 10% begrenzt.

### Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### Wie wird die Alterspension berechnet?

Die Höhe der Alterspension ist abhängig von der Zahl der Versicherungsmonate, dem Alter bei Pensionsantritt und der Bemessungsgrundlage. Im Zuge der Pensionsharmonisierung werden für alle ab dem 1. Januar 1955 geborenen Personen individuelle Pensionskonten eingeführt.

Der Auszahlungsbetrag wird für Personen, die zum gesetzlichen Pensionsalter in Ruhestand treten, im alten System nach folgender Gleichung ermittelt:

**Monatliche Alterspension = Steigerungspunkte x Bemessungsgrundlage**

Dabei wird pro Versicherungsjahr eine bestimmte Anzahl an Steigerungspunkten angerechnet. Diese Anzahl richtet sich nach dem Jahr des Stichtages:

Jahr des Stichtages*	Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr
2003 und früher	2,00
2004	1,96
2005	1,92
2006	1,88
2007	1,84
2008	1,80
2009 und später	1,78

\*Stichtag: Der Monatserste, der auf die Antragsstellung folgt oder an dem der Antrag gestellt wird.

Aus der Summe der Steigerungspunkte ergibt sich der Prozentsatz, mit dem die Bemessungsgrundlage multipliziert wird.

**Österreich**

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

**Beispiel:** Im Jahr 2003 ergaben sich nach 40 Versicherungsjahren, bei damals 2 Steigerungspunkten pro Jahr, 80 Steigerungspunkte und somit eine Pensionshöhe von 80% der Bemessungsgrundlage. Bei Pensionsantritt im Jahr 2011 (1,78 Steigerungspunkte pro Jahr) benötigt man hierfür 45 Versicherungsjahre.

Bei 1,80 oder mehr Steigerungspunkten gilt eine Obergrenze von 80% der Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch 1,78 Steigerungspunkte zur Anwendung kommen und über 45 Versicherungsjahre vorliegen, hat diese Begrenzung keine Gültigkeit.

Im neuen System werden auf dem Pensionskonto auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen Pensionsansparungen eingetragen. Aus allen Teilgutschriften, das sind 1,78% der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres, wird eine Gesamtgutschrift gebildet. Diese Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension. Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Bestimmungen im alten und neuen Pensionssystem:

Berechnungsgrundlagen		
	Altes System	Neues System
Steigerungspunkte pro Versicherungsjahr	Richtet sich nach dem Jahr der Antragsstellung (siehe vorherige Tabelle). Bei Stichtag im Jahr 2009 oder später: 1,78	1,78% der Beitragsgrundlagen des Kalenderjahres = Teilgutschrift
Bemessungszeitraum (Durchrechnungszeitraum)	Bei Stichtag im Jahr 2011: Die 23 finanziell besten Jahre – Wird bis 2028 pro Jahr um jeweils ein Jahr bis auf 40 Jahre (= 480 Monate) ausgedehnt – Bei Müttern pro Kind 3 Jahre weniger (mind. jedoch 15 Jahre)	Alle Versicherungsjahre, inklusive Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- oder Zivildienstes und der Familienhospizkarenz
Bemessungsgrundlage	Durchschnittliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	Sozialversicherungspflichtige Beitragsgrundlagen
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	Bei Stichtag im Jahr 2011: 920,34 € monatlich	Bei Stichtag im Jahr 2011: 1.560,98 € monatlich, Splitting zwischen den Eltern möglich
Bemessungsgrundlage für Präsenz-, Zivildienst und Familienhospizkarenz	Entfällt	Bei Stichtag im Jahr 2011: 1.560,98 € monatlich

**Österreich**

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### Welche Möglichkeiten gibt es, vor oder nach dem regulären Pensionsalter in Pension zu gehen?

Bestimmte Versicherungszeiten vorausgesetzt können Versicherte vorzeitig in Pension gehen oder die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen. „Hackler“ ist ein Dialektbegriff für hart Arbeitende – gemeint sind hier Langzeitversicherte. Die neue Korridor-pension ab dem 62. Lebensjahr kann unter Hinnahme entsprechender Abschläge von allen Versicherten unabhängig vom Geburtsjahrgang gewählt werden. Für Frauen kommt diese Pensionsart vorläufig allerdings nicht in Betracht, weil ihr Regelpensionsalter bis zum Jahr 2028 unter 62 Jahren liegt. Eingeführt wurde auch die Schwerarbeitspension.

Wer über das reguläre Pensionsalter hinaus arbeitet, erhält einen Zuschlag auf die Pension.

Im Folgenden sind die verschiedenen Möglichkeiten im Einzelnen aufgeführt.

Vorzeitige Alterspension		
	Altes System	Neues System (Korridor-pension)
Voraussetzungen	37 ½ Versicherungsjahre oder 35 Beitragsjahre	37 ½ Versicherungsjahre
Möglich ab Alter	Beispielsweise 63 Jahre und 7 Monate für Männer, die im 3. Quartal 1948 geboren sind bzw. 58 Jahre und 7 Monate für Frauen, die im 3. Quartal 1953 geboren sind. Das Antrittsalter steigt pro Quartal um einen Monat an, so dass für Männer, die nach dem 1. Oktober 1952 geboren sind, bzw. Frauen, die nach dem 1. Oktober 1957 geboren sind, ein Pensionsantritt erst mit Erreichen des Regelpensionsalters von 65 bzw. 60 Lebensjahren möglich ist.	vollendetes 62. Lebensjahr (untere Grenze des „Pensionskorridors“), betrifft bis 2028 nur Männer
Dauerhafter Abschlag an der Pension	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts	4,2% pro Jahr vorzeitigen Pensionsantritts plus Korridorabschlag

**Hinweis:** Männer, die 1944 und später geboren sind, haben die Möglichkeit, die neue Korridor-pension in Anspruch zu nehmen, da bei ihnen das Mindestantrittsalter nach dem alten System bereits über 62 Jahren liegt.

**Österreich**

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

**Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“)**

Frauen, die 40 Beitragsjahre, und Männer, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, haben nach aktuellem Stand bis zum Jahr 2013 die Möglichkeit, früher in Pension zu gehen. Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren sind, können mit 55 Jahren und Männer, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren sind, mit 60 Jahren abschlagsfrei den Ruhestand antreten.

Für später Geborene gelten andere Regelungen, die aufgrund der aufgeführten Jahrgänge momentan noch nicht greifen.

**Schwerarbeitspension**

Arbeitnehmer, die mindestens 45 Versicherungsjahre vorweisen können und innerhalb der letzten 20 Jahre mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können vom 1. Januar 2007 an frühestens mit 60 Jahren in Pension gehen. Für Personen, die ab dem 1. Januar 1955 geboren sind, gilt ein Abschlag von 1,8% pro vorzeitigem Pensionsjahr. Unter Schwerarbeit versteht man:

- › Tätigkeiten im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdienst,
- › Tätigkeiten unter Hitze und Kälteeinfluss,
- › Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen,
- › Schwere körperliche Arbeiten.

**Aufgeschobene Pension**

Wer über das gesetzliche Pensionsalter hinaus höchstens bis zum 68. Lebensjahr arbeitet und Versicherungsbeiträge leistet, erhält einen Bonus von 4,2% pro Jahr. Der so erhöhte Steigerungsbetrag darf jedoch 91,76% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

**Wann erhalte ich eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension?**

Geminderte Arbeitsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird in Österreich bei Arbeitern als „Invalidität“ und bei Angestellten als „Berufsunfähigkeit“ bezeichnet. Als invalid bzw. berufsunfähig gelten Personen, deren Arbeitsfähigkeit gegenüber einem gesunden Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ungelernte Arbeiter gelten dann als invalid, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens die Hälfte des Einkommens zu erwerben, welches ein gesunder Versicherter durch diese Tätigkeit erzielen würde. Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, gelten als invalid bzw. berufsunfähig,

wenn sie außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben.

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird auf Antrag in Abhängigkeit vom Ergebnis einer ärztlichen Begutachtung für maximal 2 Jahre gewährt. Es gibt eine Option auf Verlängerung. Wenn keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, kann die Pension auch unbefristet gewährt werden. Wiedereingliederungsmaßnahmen haben jedoch stets Vorrang. Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

### Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### Wie hoch ist die Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension?

Die Höhe der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen wird analog zur Alterspension ermittelt. Wird die Pension vor dem 60. Lebensjahr beansprucht, dann werden die fehlenden Kalendermonate zwischen Antragstellung und dieser Altersgrenze wie Versicherungsmonate berücksichtigt. Dabei darf die Pension jedoch 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2011: 374,02 € im Monat) werden teilweise auf die Pension angerechnet.

### Wie hoch ist die Witwen-/Witwerpension?

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt je nach Verhältnis des Einkommens der beiden Ehepartner zwischen 0 und 60% der Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Wenn beide gleich viel verdient haben, liegt sie in der Regel bei 40% des Anspruchs. Hat der verstorbene Ehepartner mehr verdient, liegt sie entsprechend höher.

### Was bedeutet „Günstigkeitsprüfung“?

Sind die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch allein mit den österreichischen Versicherungszeiten erfüllt, so wird die Pension, die sich allein aufgrund dieser Zeiten ergibt, mit der Pension, die sich durch Zusammenrechnen der Teilrentenansprüche aus allen Versicherungsstaaten ergibt, verglichen und die günstigste Variante ausbezahlt.

### Wann und wo muss ich meine Pension beantragen?

Sie sollten die Pension/Rente mindestens 4 Monate vor dem Pensionsbeginn bei der Pensionsversicherungsanstalt bzw. beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Hierzu reicht ein formloses Schreiben. Eigenpensionen beginnen in der Regel am Stichtag. Hinterbliebenenpensionen fallen ab dem Tag nach dem Todestag des Versicherten an.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

**Wo kann ich mich über meine Pensionsansprüche informieren?**

Mit Fragen können Sie sich an die Pensionsversicherungsanstalt wenden:

**Pensionsversicherungsanstalt**

Zollgasse 6  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 (0)50303  
Fax +43 (0)50303 398 50  
pva-lsv@pensionsversicherung.at  
www.pensionsversicherung.at

Bei Ihrer Krankenkasse können Sie eine Bescheinigung über Ihre Beitragsgrundlagen und Ihre Versicherungszeiten anfordern.

Auf Antrag können Versicherte ihre Pension von der Pensionsversicherungsanstalt vorausberechnen lassen.

Versicherte, die 1955 und später geboren sind, können eine Mitteilung über den Stand des persönlichen Pensionskontos verlangen.

### 3.3 Vorsorge in Liechtenstein

**Wie sieht das Vorsorgesystem in Liechtenstein aus?**

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, betriebliche Personalvorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Beschäftigten in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Ergänzungsleistungen erhalten Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in Liechtenstein. Die betriebliche Personalvorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Versichert werden müssen Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von mindestens 20.880 CHF (2011). Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Invalidität und Tod am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag; für Altersleistungen beginnt sie am 1. Januar nach dem 23. Geburtstag, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die betriebliche Personalvorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern. Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

### **Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?**

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 4,55% (2011) des Bruttolohnes entrichten. Hiervon entfallen 3,8% auf die AHV und 0,75% auf die IV. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt; es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

### **Wie hoch sind die Prämien für die betriebliche Personalvorsorge?**

Hier sind gesetzlich nur Minimalstandards vorgeschrieben. Alles Weitere ist im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Die Beiträge für die Altersvorsorge müssen bei mindestens 6% des anrechenbaren Lohns für einen einzelnen Arbeitnehmer und bei mindestens 8% des anrechenbaren Lohns für die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer liegen, wovon die Hälfte durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Zusätzlich müssen für die Risiken Invalidität und Tod Beiträge abgeführt werden, die ausreichen, um die gesetzlich festgelegten Mindestleistungen zu finanzieren.

Der für die Versicherung anrechenbare Lohn ergibt sich aus dem Bruttolohn, höchstens jedoch 83.520 CHF, abzüglich eines Freibetrags von 13.920 CHF, so dass höchstens 69.600 CHF bei der Beitragsermittlung zugrunde gelegt werden (2011). Je nach Reglement kann auch der Verdienst über der Höchstgrenze für eine überobligatorische Vorsorge einbezogen werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der abziehende Freibetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend gekürzt. Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Kapitalkonto eingerichtet. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Sie angemeldet wurden, können Sie dem Pensionskassenausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

### **Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?**

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente,
- Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 20 Jahre sind,
- Zusatzrente für die Ehefrau zur Altersrente des Ehemannes, wenn er vor 1945 geboren ist,
- Hinterlassenenrenten für Verwitwete sowie für Waisen, die jünger als 18 Jahre sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

**Liechtenstein**

Schweiz

Deutschland

- › Hilfenentschädigungen, Hilfsmittel und Ergänzungsleistungen, im Regelfall jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein.

**Welche Leistungen erhalte ich aus der betrieblichen Personalvorsorge?**

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und im Todesfall. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Sofern das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung es vorsieht, ist auch eine einmalige Kapitalauszahlung möglich.

**Wann kann ich regulär in Rente gehen?**

Seit dem 1. Januar 2010 liegt das ordentliche Rentenalter für Männer und Frauen bei 64 Jahren. Zuvor galt eine Übergangsregelung, mit der das Rentenalter für Frauen stufenweise erhöht wurde.

**Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Um Anspruch auf eine Rente aus der AHV/IV zu haben, müssen Sie mindestens für 11 Monate und einen Tag Beiträge gezahlt haben.

**Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?**

Die Rente wird mittels der Rentenskala in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Kindererziehung und der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in Liechtenstein arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Nach Rentenskala 43, die von 43 Beitragsjahren ausgeht, beträgt die monatliche Maximalrente 2.320 CHF (2011). Die Minimalrente beträgt die Hälfte davon, also 1.160 CHF. Wenn Sie nur für einen Teil Ihres Erwerbslebens in Liechtenstein beschäftigt und versichert waren, wird je nach Anzahl der Beitragsjahre eine andere Rentenskala mit entsprechend geringeren Werten angewandt. Folglich gibt es insgesamt 43 Rentenskalen. Die folgende Übersicht enthält für ausgewählte Versicherungszeiten die jeweilige Minimal- und Maximalrente.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	1.160 CHF	2.320 CHF
20	540 CHF	1.079 CHF
10	270 CHF	540 CHF
1	27 CHF	54 CHF

Österreich

**Liechtenstein**

Schweiz

Deutschland

Zwischen der Minimal- und der Maximalrente gibt es – in Abhängigkeit vom Durchschnittseinkommen über die gesamte Versicherungszeit – 49 verschiedene Einstufungen. Die Einkommenseinstufungen der Rentenskala 43 finden Sie auf der Homepage [www.ahv.li](http://www.ahv.li) (→ Leistungen → Rentenhöhe) ganz unten.

Die Kinderrente zur Altersrente beträgt 40% des Mindestbetrags der für die Rente des Vaters oder der Mutter anwendbaren Rentenskala. Die Verwitwenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40 % der Altersrente.

In Liechtenstein wird zusätzlich zur Dezemberrente als Weihnachtsgeld eine 13. Monatsrente gezahlt.

### Wie wird die Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der betrieblichen Personalvorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto gutgeschriebenen Kapital nach dem Beitragsprimat errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Bei der Ermittlung der Rentenhöhe nach dem Beitragsprimat wird das angesparte Guthaben mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert. Daraus ergibt sich die jährliche Altersrente. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist in Liechtenstein nicht gesetzlich geregelt, sondern basiert auf versicherungstechnischen Grundlagen. Möglich sind dabei auch unterschiedliche Prozentwerte für Männer und Frauen.

#### Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 7% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von  $200.000 \text{ CHF} \times 0,07$  also 14.000 CHF.

Bei Tod des Versicherten vor Erreichen des Rentenalters erhält der hinterbliebene Ehepartner eine lebenslange Verwitwenrente

Österreich

**Liechtenstein**

Schweiz

Deutschland

von mindestens 18% des anrechenbaren Lohns; bei den meisten Pensionskassen sind es jedoch 28%. Die Waisenrente beträgt in diesem Fall mindestens 6% des anrechenbaren Lohns. Bei einigen Pensionskassen ist auch der Lebenspartner abgesichert (Konkubinats).

### **Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?**

Sie können frühestens mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Rente gehen. Die Altersrente kann mindestens einen und höchstens 48 Monate vorbezogen werden.

Die Altersrente der AHV wird bei Vorbezug dauerhaft um folgende Anteile gekürzt. Für jeden zusätzlichen Monat gelten etwas höhere Kürzungssätze.

Vorbezug	Lebensjahre	Kürzung der AHV-Rente
1 Jahr	63 Jahre	3,0%
2 Jahre	62 Jahre	7,0%
3 Jahre	61 Jahre	11,5%
4 Jahre	60 Jahre	16,5%

Bei der betrieblichen Vorsorge wirkt sich ein vorzeitiger Rentenbezug außer durch fehlende Beitragszahlungen und Zinsgutschriften in der Regel auch durch einen niedrigeren Umwandlungssatz aus. Werden pro Jahr Vorbezug 0,2 Prozentpunkte abgezogen und gilt ein regulärer Umwandlungssatz von 7%, führt das bei Rentenbeginn mit 62 zu einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,6% mit einer entsprechend geringeren jährlichen Altersrente.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Rentenbezug der AHV längstens bis zum 70. Lebensjahr aufzuschieben. In diesem Fall wird Ihnen – je nach Dauer des Aufschubes – ein Zuschlag zwischen 5,22% und 40,71% gewährt.

### **Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb von Liechtenstein arbeite?**

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in Liechtenstein oder der Schweiz überwiesen oder auf ein Sperrkonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung vor Erreichen des Rentenalters ist nur möglich, wenn diese weniger als einen Jahresbetrag des Versicherten ausmacht, Sie sich im Anschluss an die Erwerbstätigkeit selbständig machen oder Sie in einen Staat außerhalb des EWR und der Schweiz auswandern, sofern Sie dort nicht weiterhin einer gesetzlichen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Invalidität und Tod unterliegen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Voraussetzung für eine staatliche Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 11 Monate und einen Tag Beiträge an die IV gezahlt haben. Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Maßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

Aus der betrieblichen Personalvorsorge erhalten Sie eine Invalidenrente, wenn Sie im Sinne der staatlichen IV erwerbsunfähig sind. Solange noch der Lohn oder ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausbezahlt wird, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

### Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad.

#### Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt:  
(50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Österreich

**Liechtenstein**

Schweiz

Deutschland

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 43 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 67%	ganze Rente	1.160 CHF	2.320 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	580 CHF	1.160 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	290 CHF	580 CHF

Die jährliche Invalidenrente aus der betrieblichen Personalvorsorge beträgt bei voller Erwerbsunfähigkeit 30 % des anrechenbaren Lohnes. Die Kinderrente beträgt jährlich 6% des anrechenbaren Lohnes. Bei Teilinvalidität werden diese Leistungen dem Invaliditätsgrad entsprechend angepasst.

#### **Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?**

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen.

Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der betrieblichen Personalvorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie das mehrere Jahre im Voraus anmelden. Genaueres finden Sie im Reglement Ihrer Pensionskasse.

#### **An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?**

Auskünfte erhalten Sie bei den AHV/IV/FAK-Anstalten:

##### **AHV/IV/FAK-Anstalten**

Gerberweg 2, Postfach 84  
FL-9490 Vaduz  
Tel. +423 238 16 16  
Fax +423 238 16 00  
ahv@ahv.li  
www.ahv.li

#### **An wen kann ich mich mit Fragen zur betrieblichen Personalvorsorge wenden?**

Erster Ansprechpartner sollte immer Ihre Pensionskasse sein. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Bei welcher Vorsorgeeinrichtung Ihr Konto geführt wird, können Sie Ihrem Pensionskassenausweis entnehmen.

Allgemeine Auskünfte zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein erhalten Sie auch bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

### **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)**

Landstr. 279, Postfach 279  
FL-9490 Vaduz  
Tel. +423 236 73 73  
Fax +423 236 73 74  
info@fma-li.li  
www.fma-li.li

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

### **3.4 Vorsorge in der Schweiz**

#### **Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?**

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag, bei Nichterwerbstätigen auf den 20. Geburtstag, folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die kantonalen Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch.

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von über 20.880 CHF (2011). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

### Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,15% des Lohns an die für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen jeweils 4,2% auf die AHV, jeweils 0,7% auf die IV und jeweils 0,25% auf Leistungen nach Erwerbssersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie bei Mutterschaft. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

### Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?

Die Beitragssätze sind im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt.

Die Mindestsätze für die Altersgutschriften liegen je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers bei 7, 10, 15 oder 18% des versicherten Lohns. Die höheren Gutschriftensätze gelten dabei für ältere Arbeitnehmer. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

2011 gelten folgende Werte: Der versicherte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohnes, der zwischen dem Koordinationsabzug von 24.360 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 83.520 CHF liegt; der maximal koordinierte Jahreslohn beträgt folglich 59.160 CHF. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen der Eintrittsschwelle von 20.880 CHF und 27.840 CHF gilt der minimal koordinierte Jahreslohn von 3.480 CHF. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze oder unter der gesetzlichen Grenze einbezogen wird. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Alterskonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

### Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre alt sind

bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre alt sind,

- › Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren,
- › Witwerrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- › Hinterlassenenrente an den geschiedenen Ehegatten, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Verwitweten gleichgestellt sind,
- › Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

### **Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?**

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse es vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden. Genaueres ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

### **Wann kann ich regulär in Rente gehen?**

Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen.

### **Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV zu haben, müssen Sie mindestens 12 Monate lang Beiträge gezahlt haben.

### **Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?**

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

Haushalt in der Schweiz leben, werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter die Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 83.520 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Minimalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 13.920 CHF gewährt wird. Sofern Sie sich für die Einstufungen zwischen diesen beiden Werten interessieren, können Sie unter [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) (→ Dienstleistungen) die vollständige Rentenskala 44 einsehen oder herunterladen.

Die folgende Tabelle zeigt die monatliche Minimal- und Maximalrente für ausgewählte Rentenskalen. Waren Sie z.B. 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 83.520 CHF, erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von ca. 1.055 CHF. Dies ist ein Orientierungswert, da Beitragszeit und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	1.160 CHF	2.320 CHF
20	527 CHF	1.055 CHF
10	264 CHF	527 CHF
1	26 CHF	53 CHF

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3.480 CHF (150%). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40% der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40% der einfachen Altersrente.

### Wie wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz beträgt 2% (2011). Der Mindestumwandlungssatz beträgt für Männer 6,95% und für Frauen 6,9% (2011). Er wird bis 2014 infolge der steigenden Lebenserwartung schrittweise auf 6,8% gesenkt.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und erbringen sogenannte überobligatorische Leistungen

**Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes:**

Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 6,9% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von  $200.000 \text{ CHF} \times 0,069$  also 13.800 CHF.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60%, die Waisenrente 20% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

**Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?**

Männer und Frauen können bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter Rente aus der AHV beanspruchen.

Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8% gekürzt. Frauen bis zum Jahrgang 1947 profitieren noch von einer Übergangslösung, ihre Rente wird für jedes Jahr der vorzeitigen Pensionierung nur um 3,4% gekürzt.

Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um 1 bis 5 Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt.

Ob und unter welchen Bedingungen Sie die Rente aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen können, ist im Reglement Ihrer Pensionskasse geregelt. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Das Reglement kann den Bezug einer vorzeitigen Rente in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr ermöglichen. Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

### **Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb der Schweiz arbeite?**

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen. Beim definitiven Verlassen der Schweiz ist auch eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich. Die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist aber nicht mehr möglich, wenn die betreffende Person in einen EWR-Staat auswandert und dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

### **Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?**

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für eine Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 36 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben.

Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

### **Wie hoch ist die Rente aus der IV?**

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad

#### **Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:**

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt:  
(50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 44 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 70%	ganze Rente	1.160 CHF	2.320 CHF
mindestens 60%	drei viertel Rente	870 CHF	1.740 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	580 CHF	1.160 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	290 CHF	580 CHF

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das Alterskapital, welches bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angespart wurde, mit den Altersgutschriften für die fehlenden Jahre ohne Zinsen ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

### Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und eine AHV-Rente beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war.

Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

### An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Sie können sich an die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

#### Bundesamt für Sozialversicherungen

Effingerstr. 20  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 (0)31 322 90 11  
Fax +41 (0)31 322 78 80  
info@bsv.admin.ch  
www.bsv.admin.ch

#### Schweizerische Ausgleichskasse

Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3100  
CH-1211 Genf 2  
Tel. +41 (0)22 795 91 11  
Fax +41 (0)22 795 97 05  
postmaster@zas.admin.ch  
www.zas.admin.ch

Informationen finden Sie auch unter [www.ahv.ch](http://www.ahv.ch) im Internet.

Österreich  
Liechtenstein  
**Schweiz**  
Deutschland

### An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte Ihre Pensionskasse sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.

Unentgeltliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie jeden ersten Mittwoch im Monat (außer Januar und August) von 17.00 bis 19.00 Uhr in St. Gallen, Frauenfeld und Zürich. Näheres hierzu finden Sie unter [www.bvgauskuenfte.ch](http://www.bvgauskuenfte.ch) im Internet.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen und finden Sie unter [www.vorsorgeforum.ch](http://www.vorsorgeforum.ch) und [www.schweizerpersonalvorsorge.ch](http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch) im Internet.

Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden oder an die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie eventuell noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen.

Für die Kantone Zürich und Schaffhausen:  
**Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS)**  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
Tel. +41 (0)43 259 25 91  
Fax +41 (0)44 363 83 16  
[www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch)

Für die Kantone Appenzell Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau:  
**Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht**  
Poststr. 28, Postfach 1542  
CH-9001 St. Gallen  
Tel. +41 (0)71 226 00 60  
Fax +41 (0)31 226 00 69  
[info@ostschweizeraufsicht.ch](mailto:info@ostschweizeraufsicht.ch)  
[www.ostschweizeraufsicht.ch](http://www.ostschweizeraufsicht.ch)

**Zentralstelle 2. Säule**  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Eigerplatz 2, Postfach 1023  
CH-3000 Bern 14  
Tel. +41 (0)31 380 79 75  
Fax +41 (0)31 380 79 76  
[info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch)  
[www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch)

### 3.5 Rentenversicherung in Deutschland

Österreich  
Liechtenstein  
Schweiz  
**Deutschland**

#### Wie sieht das Alterssicherungssystem in Deutschland aus?

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbständig Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbständigen.

Versicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 400 €. Für Letztere besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung bestimmter Beträge auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und damit zusätzliche Ansprüche an die Rentenversicherung zu erwerben.

Mittlerweile wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden und die Rentenversicherungsträger beider Gruppen (früher: LVA, BfA usw.) sind unter dem gemeinsamen Namen „Deutsche Rentenversicherung“ organisiert.

Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert.

#### Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?

Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 19,9% des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 5.500 € in den alten Bundesländern und 4.800 € in den neuen Bundesländern (2011) gezahlt werden. Hiervon wird je die Hälfte, also 9,95%, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Für Beschäftigungen im Niedriglohnbereich zwischen 400,01 € und 800 € gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 79,60 €. Der Höchstbeitrag liegt bei 1.094,50 € (2011).

#### Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Altersrenten,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenrenten.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

**Deutschland****Wann kann ich regulär in Rente gehen?**

Das gesetzliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen der Jahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Es wird für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 pro Jahrgang um 1 Monat und für die Jahrgänge von 1959 bis 1964 pro Jahrgang um 2 Monate angehoben. Für Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1964 beträgt das Rentenalter somit 67 Jahre. Ausnahmen gelten für langjährig Versicherte.

**Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Bei Rentenantritt zum gesetzlichen Rentenalter muss eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten.

**Wie wird die Rente berechnet?**

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

**Monatliche Altersrente = Persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert**

Die Anzahl der **Entgeltpunkte** macht eine Aussage über Ihre Versicherungszeiten und die Höhe Ihres individuellen Verdienstes im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Entsprechend Ihrem Bruttolohn während eines Jahres dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür genau einen Entgeltpunkt. Wenn Sie 40 Jahre lang durchschnittlich verdient haben, ergibt das 40 Entgeltpunkte.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** ergeben sich aus der Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor.

Der **Zugangsfaktor** berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenantritt mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Bei Inanspruchnahme der Rente nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt in den alten Bundesländern monatlich 27,20 € und in den neuen Bundesländern 24,13 € (gilt bis 30. Juni 2011; im Regelfall jährliche Anpassung unter Berücksichtigung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors).

**Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?**

In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3% pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen. Bislang war es möglich, frühstens im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gibt es mittlerweile

jedoch eine Vielzahl gesetzlicher Sonderregelungen, die auch den vorzeitigen Rentenbezug betreffen. Somit ist eine persönliche Beratung durch die Versicherungsträger in diesem Zusammenhang unbedingt zu empfehlen.

Ab 2012 sind die Renten nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit sowie die Altersrente für Frauen nur noch für die Jahrgänge bis 1951 möglich. Details können hier nicht berücksichtigt werden.

Bei Rentenbezug vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters dürfen maximal 400€ pro Monat hinzuverdient werden. Wer mehr arbeiten möchte, kann eine Teilrente beantragen. Nach Erreichen des Rentenalters kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Österreich  
Liechtenstein  
Schweiz  
**Deutschland**

### **Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen?**

Es wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar 3 oder mehr, aber weniger als 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch weniger als 6 Stunden am Tag ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens 6 Stunden täglich einsetzbar sind.

Für alle anderen Versicherten ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung überlegenswert.

### **Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?**

Die Rente bei voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50% dieser Rente.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

**Deutschland****Was ist Altersteilzeit?**

Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglichen. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht, aber unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitnehmer ab 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern und erhalten dennoch mindestens 70% des bisherigen Nettoentgelts. Dieses Vorgehen wird vom Staat finanziell gefördert, sofern die Altersteilzeit bis spätestens 31. Dezember 2009 angetreten wurde. Seit 2010 bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit keinen Zuschuss mehr für das Gehalt des Arbeitnehmers in Altersteilzeit. Dies betrifft Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1955, da sie das 55. Lebensjahr nicht mehr vor dem 1. Januar 2010 erreicht haben.

Es gibt zwei Varianten der Altersteilzeit. Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit reduziert der Mitarbeiter seine Arbeitszeit auf die Hälfte. Beim sogenannten Blockmodell wird die Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen unterteilt. In der ersten Phase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsleistung komplett freigestellt.

**Was versteht man unter der „Riester-Rente“?**

Die Riester-Rente ist eine Form der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer und Selbständige, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und Beamte. Somit können auch Grenzgänger aus dem Ausland, die in Deutschland rentenversicherungspflichtig arbeiten, die Riester-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass mindestens 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge angelegt werden bis zu einem Höchstbetrag von 2.100€ pro Jahr. Höhere Einzahlungen sind möglich, werden jedoch nicht gefördert. Angebote für diese Anlageformen erhalten Sie bei Banken und Versicherungen.

Für Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Grenzgänger, die im Ausland rentenversicherungspflichtig arbeiten, erhalten die Förderung somit nicht. Eine Ausnahme bilden Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2010 zum begünstigten Personenkreis gehörten.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt und zusätzlich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin aufzunehmen.

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
**Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)**  
10868 Berlin  
Service-Nr. +49 (0)3381 21 22 23 24  
Fax +49 (0)30 865 27500  
zulagenstelle@drv-bund.de  
www.zfa.drv-bund.de

Österreich  
Liechtenstein  
Schweiz  
**Deutschland**

### **Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?**

Sie sollten die Rente mindestens 3 bis 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Sind bzw. waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Deutschland an die für das Beschäftigungsbundesland zuständige Verbindungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

### **An wen kann ich mich mit Fragen wenden?**

Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung:

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
Ruhrstr. 2  
D-10704 Berlin  
Tel. +49 (0)30 865 0  
Fax +49 (0)30 865 272 40  
drv@drv-bund.de  
www.drv-bund.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland: 0800 1000 480 70.  
Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch eine Renteninformation beantragen, wenn Ihnen diese nicht automatisch zugeschickt wird. Für persönliche Auskünfte ist die Angabe Ihrer Versicherungsnummer erforderlich.

**Hinweis:** Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, z.B. weil Sie sich selbständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.